Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 649**
18. Wahlperiode **5.10.2026**

Antrag

des Abg. Pascal Haggenmüller u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

CSD-Saison 2026 in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Demonstrationen anlässlich des Christopher Street Days (CSD) in Baden-Württemberg im Jahr 2026 stattgefunden haben (bitte unter Nennung des jeweiligen Veranstaltungsorts und der Teilnehmendenzahl);

2. wie sie die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und den Veranstalterinnen und Veranstaltern der CSDs in Baden-Württemberg bewertet;

3. wie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf Einsätze bei CSD-Veranstaltungen vorbereitet werden;

4. welche Ziele und Aktivitäten die „Pride and Protect“-Kampagne in Baden-Württemberg umfasst;

5. welche Beratungs- und Unterstützungsangebote den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Vorfeld der Veranstaltung durch die Sicherheitsbehörden angeboten werden;

6. welche Versammlungen und Gegenproteste im Zusammenhang mit CSD-Veranstaltungen in Baden-Württemberg stattgefunden haben und welche polizeilichen Maßnahmen hierbei erforderlich wurden;

7. wie sie die Gefährdungslage für CSD-Veranstaltungen in Baden-Württemberg im Jahr 2026 im Vergleich zu den Vorjahren bewertet und welche Entwicklungen dabei besonders relevant waren;

8. ob die Sicherheitskonzepte der Veranstalterinnen und Veranstalter angemessen waren und welche Verbesserungsbedarfe gegebenenfalls im Anschluss an die Veranstaltungen identifiziert wurden;

Eingegangen: 5.10.2026 / Ausgegeben: 30.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. ob es im Zusammenhang mit CSD-Veranstaltungen im Jahr 2026 zu Einschüchterungsversuchen, Bedrohungen oder Hasskriminalität gegen Veranstalterinnen und Veranstalter und Teilnehmende gekommen ist oder kam und falls ja, wo und mit welcher Motivlage;

10. wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte jeweils bei den einzelnen CSD-Veranstaltungen im Einsatz waren und nach welchen Kriterien die Einsatzstärke festgelegt wurde;

11. wie sie die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und den Veranstalterinnen und Veranstaltern hinsichtlich möglicher Bedrohungen durch extremistische oder demokratiefeindliche Akteure bewertet;

12. welche Schlussfolgerungen sie aus der CSD-Saison 2026 für die Vorbereitung zukünftiger CSD-Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz, Kommunen und den Veranstalterinnen und Veranstaltern zieht.

5.10.2026

Haggenmüller, Evers, Günter, Dr. Ott,
Seifert, Seimer, Sperling GRÜNE

Begründung

In zahlreichen Städten in Baden-Württemberg finden jedes Jahr anlässlich des Christopher Street Days Demonstrationen statt. Vor dem Hintergrund queerfeindlicher Vorfälle in Baden-Württemberg und des Anschlags auf den CSD in Berlin im Juli 2026 stellt sich die Frage, wie CSD-Veranstaltungen in Baden-Württemberg so durchgeführt werden können, dass alle Teilnehmenden sicher sind und sich sicher fühlen. Mit diesem Antrag sollen darum Informationen zur Sicherheitslage, zu Unterstützungsangeboten des Landes und zu gegebenenfalls identifizierten Handlungsbedarfen abgefragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2026 Nr. IM3-0141.5-692/38/10 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Demonstrationen anlässlich des Christopher Street Days (CSD) in Baden-Württemberg im Jahr 2026 stattgefunden haben (bitte unter Nennung des jeweiligen Veranstaltungsorts und der Teilnehmendenzahl);

6. welche Versammlungen und Gegenproteste im Zusammenhang mit CSD-Veranstaltungen in Baden-Württemberg stattgefunden haben und welche polizeilichen Maßnahmen hierbei erforderlich wurden;

10. wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte jeweils bei den einzelnen CSD-Veranstaltungen im Einsatz waren und nach welchen Kriterien die Einsatzstärke festgelegt wurde;

Zu den Ziffern 1, 6 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam Stellung genommen.

Beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) wurde auch im Jahr 2026 eine Informationssammelstelle CSD eingerichtet. Diese erfasste im Jahr 2026 bislang 51 polizeilich bekannt gewordene und tatsächlich durchgeführte Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen (in der Folge: Veranstaltungen) im Zusammenhang mit dem Christopher-Street-Day (CSD). Die Gesamtzahl umfasst unterschiedliche Veranstaltungsformen, die aus Gründen der polizeilichen Lagebetrachtung unter dem Begriff der CSD-Veranstaltungen zusammengefasst wurden, da sie unabhängig von ihrer jeweiligen Veranstaltungsform einer vergleichbaren polizeilichen Lagebewertung unterlagen und gegebenenfalls entsprechende Einsatzmaßnahmen erforderten.

Die Polizei Baden-Württemberg gewährleistet im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags den Schutz der Versammlungsfreiheit und trifft auf Grundlage der jeweiligen Sicherheitslage die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen für einen möglichst störungsfreien und sicheren Verlauf der Veranstaltungen. Die Bemessung der polizeilichen Einsatzstärke erfolgt dabei auf Grundlage einer veranstaltungsbezogenen Lagebeurteilung. Maßgebliche Kriterien sind insbesondere die zu erwartende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Art und Verlauf der Veranstaltung, die örtlichen Gegebenheiten, Erkenntnisse über mögliche Störungen oder Gegenversammlungen sowie gegebenenfalls vorliegende Gefährdungsbewertungen. Auf dieser Grundlage werden die polizeilichen Einsatzkonzepte lageangepasst ausgestaltet und die erforderlichen Einsatzkräfte bedarfsorientiert eingesetzt. Das Spektrum polizeilicher Maßnahmen reicht dabei von der Präsenz an und im Umfeld der Veranstaltungen über die Begleitung von Aufzügen bis hin zum Einschreiten gegen Störungen durch Dritte im Einzelfall.

Eine vollständige landesweite statistische Erfassung der jeweiligen Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der polizeilichen Einsatzstärken sowie der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen durchgeführten Gegenversammlungen liegt nicht vor. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jede Veranstaltung ein polizeiliches Tätigwerden erforderte und entsprechende Angaben nicht durchgehend zentral erhoben wurden. Zu den größten polizeilich begleiteten CSD-Veranstaltungen zählen die Veranstaltungen am 6. Juni 2026 in Karlsruhe mit rund 13 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und rund 70 Einsatzkräften, am 20. Juni 2026 in Freiburg mit ebenfalls rund 13 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und rund 60 Einsatzkräften sowie am 25. Juli 2026 in Stuttgart mit 8 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und rund 250 Einsatzkräften. Die drei Veranstaltungen verliefen insgesamt ohne größere Störungen des Veranstaltungsverlaufs. Vereinzelt waren jedoch polizeiliche Maßnahmen erforderlich. In Karlsruhe waren nach einer Körperverletzung die Absicherung einer Personenkontrolle sowie Platzverweise und eine Gewahrsamnahme erforderlich. In Stuttgart wurden zwölf Strafverfahren, unter anderem wegen des Zeigens des Hitlergrußes und des Verdachts der Nötigung, registriert sowie ein Platzverweis ausgesprochen. In Freiburg wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung eingeleitet.

2. wie sie die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und den Veranstalterinnen und Veranstaltern der CSDs in Baden-Württemberg bewertet;

5. welche Beratungs- und Unterstützungsangebote den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Vorfeld der Veranstaltung durch die Sicherheitsbehörden angeboten werden;

8. ob die Sicherheitskonzepte der Veranstalterinnen und Veranstalter angemessen waren und welche Verbesserungsbedarfe gegebenenfalls im Anschluss an die Veranstaltungen identifiziert wurden;

Zu den Ziffern 2, 5 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam Stellung genommen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei Baden-Württemberg, und den Veranstalterinnen und Veranstaltern der CSD kann als konstruktiv und vertrauensvoll bewertet werden.

Zur frühzeitigen Beratung und Unterstützung der Veranstalterinnen und Veranstalter findet seit dem Jahr 2023 jährlich im Vorfeld der CSD-Saison auf Einladung des Innenministeriums – Landespolizeipräsidium ein gemeinsamer Austausch zwischen der Polizei Baden-Württemberg und den CSD-Veranstalterinnen und -Veranstaltern statt. Im Rahmen dieser Treffen werden grundsätzliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von CSD-Veranstaltungen erörtert, gegenseitige Fragestellungen geklärt sowie sicherheitsrelevante Aspekte frühzeitig thematisiert.

Darüber hinaus bietet der regelmäßige Austausch die Möglichkeit, das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Bedürfnisse zu stärken und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Veranstalterinnen und Veranstaltern weiterzuentwickeln. Zugleich können Erfahrungen und Erkenntnisse aus zurückliegenden Veranstaltungen aufgegriffen, mögliche Handlungsbedarfe frühzeitig identifiziert und bei der Vorbereitung künftiger CSD-Veranstaltungen berücksichtigt werden. Dies trägt zu einer vorausschauenden Veranstaltungsplanung sowie zu einer abgestimmten und lageorientierten Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortlichkeiten bei.

Die regionalen Polizeipräsidien stehen im Rahmen der jeweiligen Einsatzvorbereitungen in einem engen und frühzeitigen Austausch mit den Genehmigungsbehörden und Veranstaltern. Beratend bringen sie die jeweils vorliegenden polizeilichen Lageerkenntnisse, Gefährdungsbewertungen und Erfahrungswerte zur Entwicklung örtlicher Sicherheitskonzepte ein.

Bei der Planung und Umsetzung von Zufahrtsschutzkonzepten stehen den Veranstalterinnen und Veranstaltern zudem die Referate Prävention der regionalen Polizeipräsidien sowie die Landeskriminalprävention des LKA BW beratend zur Seite. Ergänzend bietet die online verfügbare Handreichung „Schutz vor Überfahrtaten“ praktische Orientierung.

Darüber hinaus stellt das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) online Informationen zur Sicherheit bei Großveranstaltungen bereit. Diese richten sich sowohl an Veranstalterinnen und Veranstalter als auch an Besucherinnen und Besucher. Ergänzend stehen Informationsmaterialien zur Vorbeugung veranstaltungstypischer Straftaten sowie eine bundesweite Übersicht polizeilicher Präventionsangebote, Projekte und Ansprechstellen gegen LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität zur Verfügung.

Aus polizeilicher Sicht wird ein positives Fazit hinsichtlich der im Jahr 2026 in Baden-Württemberg stattgefundenen CSD-Veranstaltungen gezogen. Gleichwohl finden individuell erkannte Optimierungspotenziale bei zukünftigen Veranstaltungen Berücksichtigung und fließen in den oben dargestellten Austausch mit ein.

3. wie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf Einsätze bei CSD-Veranstaltungen vorbereitet werden;

Die Vorbereitung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Einsätze im Zusammenhang mit CSD-Veranstaltungen ist sowohl Gegenstand der Ausbildung als auch der Fortbildung. Dabei werden neben den einsatztaktischen und rechtlichen Anforderungen auch die Sensibilisierung für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sowie die Belange queerer Menschen berücksichtigt.

In der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst werden die Anwärterinnen und Anwärter für die professionelle und rechtssichere Bewältigung geschlossener Einsätze qualifiziert. Darüber hinaus ist das Seminar „Berufssozialisation“ sowohl Bestandteil dieser Ausbildung als auch der Vorausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst. Dabei werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer etwa für die Lebensrealitäten, Interessen und Bedürfnisse queerer Menschen sensibilisiert.

Im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst werden CSD-Veranstaltungen und insbesondere Pride-Paraden im einsatzwissenschaftlichen Leitthema „Veranstaltungen/Versammlungen/Ansammlungen“ behandelt. Schwerpunkte bilden die Lagebeurteilung sowie geeignete taktische Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auch nach der Ausbildung stehen den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Fortbildungsangebote zur Bewältigung von Versammlungen, Veranstaltungen und besonderen Einsatzlagen zur Verfügung. Diese vermitteln insbesondere versammlungsrechtliche Grundlagen, einsatztaktische Maßnahmen, Deeskalationsstrategien sowie Handlungskompetenz zur rechtssicheren Dokumentation und Beweissicherung. Fortbildungen für Angehörige der Anti-Konflikt-Teams vertiefen die taktische Kommunikation zur Konfliktvermeidung und Deeskalation. Weitere Fortbildungsangebote zur Bekämpfung von Hasskriminalität befassen sich auch mit queerfeindlichen Straftaten.

Die konkrete Vorbereitung auf CSD-Veranstaltungen erfolgt darüber hinaus anlassbezogen im Rahmen der jeweiligen Einsatzplanung und der Einsatzbesprechungen. Hierbei werden die eingesetzten Polizeikräfte insbesondere über die aktuelle Sicherheitslage, mögliche Gefährdungen, das erwartete Veranstaltungsgeschehen sowie die vorgesehenen polizeilichen Maßnahmen informiert. Besondere Berücksichtigung finden dabei der Schutz der Veranstaltungsteilnehmerinnen und teilnehmern, der Umgang mit möglichen Gegenprotesten sowie eine kommunikative und deeskalierende Einsatzbewältigung.

4. welche Ziele und Aktivitäten die „Pride and Protect"-Kampagne in Baden-Württemberg umfasst;

Die Kampagne „Pride and Protect" wurde im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg durch die Task Force gegen Hass und Hetze entwickelt. Die Task Force gegen Hass und Hetze mit ihrer Geschäftsstelle beim Staatsschutz und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) verfolgt das Ziel, Bedrohungen durch Hass und Hetze frühzeitig zu erkennen und diesen mit geeigneten Maßnahmen aktiv zu begegnen. Die konkreten Ziele der Kampagne „Pride and Protect" sind, das Vertrauen der LSBTIQ*-Community in die Polizei zu stärken und dadurch die Bereitschaft zur Anzeige queerfeindlicher Straftaten zu erhöhen. Zugleich soll die Kampagne die Polizei für Belange der Community sensibilisieren, diskriminierendem Verhalten entgegenwirken und durch eine generelle Sichtbarkeit der Community zu mehr Akzeptanz und Respekt beitragen.

Die Umsetzung der Ziele erfolgte unter Mitwirkung von Mitgliedern der queeren Community und umfasst folgende Maßnahmen:

Für die polizeiinterne Umsetzung wurde eine Taschenkarte entwickelt, die für Belange der queeren Community sensibilisiert und über interne Beratungsangebote, insbesondere durch die Ansprechpersonen Queer bei den regionalen Polizeipräsidien, informiert. Die Taschenkarten wurden über die regionalen Polizeipräsidien an die Polizeibediensteten herausgegeben. Ergänzend werden wesentliche Informationen und Materialien zur Kampagne auf einer Intranetseite bereitgestellt.

Für die queere Community und weitere interessierte Personen wurden Taschenkarten entwickelt, die über Angebote der Polizei informieren, weitere Hilfs- und Beratungsangebote aufführen und den Codesatz „Ist Kim hier?" erläutern.

Der Codesatz ermöglicht es Angehörigen der queeren Community, sich auf Polizeidienststellen ohne ausdrückliches Outing als Communitymitglied zu erkennen zu geben. Dadurch können gezielt Polizeibedienstete, beispielsweise die Ansprechpersonen Queer, hinzugezogen und bei Bedarf geschützte Räumlichkeiten aufgesucht werden. Auf das Angebot wird durch Sticker in Polizeiliegenschaften mit Bürgerkontakt hingewiesen.

Darüber hinaus wurde eine Gesprächsrunde mit Angehörigen der Polizei und der queeren Community aufgezeichnet, in der Vorbehalte, Aufklärungsbedarfe und Hintergründe der polizeilichen Arbeit thematisiert werden. Der Film wird nach Fertigstellung zusammen mit einem Moderationsbuch den Polizeidienststellen für interne Fortbildungszwecke zur Verfügung gestellt.

Zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit werden seit Juli 2026 Kurzvideos und begleitende Statementposts über die Social-Media-Kanäle des LKA BW und der Polizei Baden-Württemberg veröffentlicht. In den Kurzvideos treten Angehörige der queeren Community mit Polizeibediensteten in den Dia-

log. Dabei werden unter anderem Ängste und gegenseitige Vorbehalte, bestehende polizeiliche Unterstützungsangebote sowie die Bedeutung einer Anzeigenerstattung thematisiert. Die Veröffentlichungen sollen voraussichtlich bis Ende Oktober 2026 abgeschlossen sein. Die Materialien und weitere Informationen zur Kampagne sind auf der Website der Task Force unter *https://initiative-toleranz-im-netz.de/pride-and-protect/* abrufbar.

Im Juli 2026 wurde eine sogenannte „Streife im Netz“ durchgeführt. Dabei überprüften Ermittlerinnen und Ermittler der regionalen Polizeipräsidien öffentliche Profile und Social-Media-Kanäle im Hinblick auf Straftaten zum Nachteil der queeren Community. Insgesamt wurden elf strafrechtlich relevante Beiträge festgestellt, darunter Volksverhetzung, die Billigung von Straftaten und Beleidigungen.

Darüber hinaus war die Task Force gegen Hass und Hetze beim diesjährigen CSD in Stuttgart mit einem Informationsstand zu „Pride and Protect“ vertreten und stand den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den Veranstalterinnen und Veranstaltern für Fragen zur Verfügung. Bereits im Vorfeld hatte ein Austausch mit Vertretenden des Vereinsvorstands des CSD Stuttgart stattgefunden. Dabei konnten Kampagneninhalte auch in die Strukturen der Veranstaltung eingebracht werden.

7. wie sie die Gefährdungslage für CSD-Veranstaltungen in Baden-Württemberg im Jahr 2026 im Vergleich zu den Vorjahren bewertet und welche Entwicklungen dabei besonders relevant waren;

12. welche Schlussfolgerungen sie aus der CSD-Saison 2026 für die Vorbereitung zukünftiger CSD-Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz, Kommunen und den Veranstalterinnen und Veranstaltern zieht.

Zu den Ziffern 7 und 12 wird aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam Stellung genommen.

In den letzten Jahren haben CSD-Veranstaltungen in Deutschland und auch in Baden-Württemberg eine zunehmende Bedeutung erlangt, was sowohl die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch die mediale Aufmerksamkeit betrifft. Gleichzeitig haben sich die Sicherheitsbedrohungen und -herausforderungen verändert. Unter anderem können die Entwicklungen im Rechtsextremismus und der Hasskriminalität die Gefährdungslage für CSD-Veranstaltungen beeinflussen. CSD-Veranstaltungen, die sich für die Rechte von LSBTIQ*-Personen einsetzen, könnten besonders von solchen Bedrohungen betroffen sein.

Als Hochphase für Agitationen von Extremisten gegen CSD-Veranstaltungen in Baden-Württemberg ist nach den Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) das Jahr 2024 hervorzuheben. Bereits 2025 ist dagegen ein Rückgang des Mobilisierungspotentials zu verzeichnen, für das Jahr 2026 konnten bislang nur vereinzelt extremistische Störaktionen festgestellt werden. Vor dem Hintergrund des Anschlags auf den CSD Berlin am 25. Juli 2026 fand zur geeigneten Berücksichtigung im Kontext der Einsatzplanungen eine zielgerichtete Sensibilisierung der regionalen Polizeipräsidien im Land statt.

Da Queerfeindlichkeit weiterhin ein zentrales Agitationsfeld extremistischer Akteure darstellt, sind die Sicherheitsbehörden entsprechend sensibilisiert und beobachten fortlaufend extremistische Aktivitäten und Bewegungen, die sich gegen queere Veranstaltungen in Baden-Württemberg richten könnten. Dem intensiven Informationsaustausch zwischen dem LfV und dem LKA BW sowie anlassbezogen mit den zuständigen Polizeibehörden kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Das LfV tauscht sich überdies mit den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder und mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu überregionalen CSD-Veranstaltungen aus und übermittelt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben relevante Informationen mit Bezug nach Baden-Württemberg an die zuständigen Stellen in Baden-Württemberg. Die hierzu eingerichtete Informationssammelstelle CSD hat sich bewährt, da dort zentral gebündelt den örtlich zuständigen Polizeipräsidien die für die Lagebewertung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden können. Diese gute Zusammenarbeit wird bei künftigen CSD-Veranstaltungen fortgeführt. Die im Rahmen der CSD-Saison 2026

gewonnenen Erkenntnisse werden künftig in die Lagebewertungen einbezogen und bilden damit eine Grundlage für die Planung und Abstimmung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei künftigen Veranstaltungen.

9. ob es im Zusammenhang mit CSD-Veranstaltungen im Jahr 2026 zu Einschüchterungsversuchen, Bedrohungen oder Hasskriminalität gegen Veranstalterinnen und Veranstalter und Teilnehmende gekommen ist oder kam und falls ja, wo und mit welcher Motivlage;

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK).

„CSD-Veranstaltungen“, „Einschüchterungsversuche“ sowie Straftaten „gegen Veranstalterinnen und Veranstalter und Teilnehmende“ stellen keine automatisiert auswertbare Entität des KPMD-PMK dar. Hilfsweise erfolgte daher eine händische Auswertung der im KPMD-PMK erfassten Straftaten mit Bezug zum CSD. Hierbei ist zu beachten, dass sich diese Straftaten nicht zwangsläufig unmittelbar gegen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten. Des Weiteren müssen sich diese auch nicht zwingend im Rahmen von CSD-Veranstaltungen ereignet haben, sondern können auch zeitlich im Vorfeld oder Nachgang stattgefunden haben.

Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit dem CSD erfassten Straftaten für das Jahr 2026 deliktisch, örtlich sowie nach den jeweiligen Themenfeldern gegliedert dargestellt. Im Hinblick auf das laufende Jahr 2026 ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen sämtlicher politisch motivierter Straftaten mitunter unterjährigen Veränderungen unterliegen, da die zugrundeliegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind und einzelne Straftaten im KPMD-PMK noch nicht erfasst sind. Unterjährige Fallzahlen haben somit vorläufigen Charakter und ermöglichen lediglich eine Trendaussage.

Delikt	Tatörtlichkeit	Themenfeld
§ 303 StGB – Sachbeschädigung	Stuttgart	Antifaschismus, gegen rechts
§ 242 StGB – Diebstahl	Freiburg im Breisgau	gegen sonstige politische Gegner, Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 185 StGB – Beleidigung	Karlsruhe	gegen sonstige politische Gegner, Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 130 StGB – Volksverhetzung	Eisingen	gegen sonstige politische Gegner, Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 303 StGB – Sachbeschädigung	Heilbronn	gegen sonstige politische Gegner, Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 303 StGB – Sachbeschädigung	Heilbronn	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Stuttgart	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung, Verherrlichung/Propaganda
§ 26 Nr. 2 i. V. m. § 14 VersammlG – Versammlungsgesetz	Stuttgart	gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole, gegen sonstige politische Gegner

Delikt	Tatörtlichkeit	Themenfeld
§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Stuttgart	Verherrlichung/Propaganda
§ 130 StGB – Volksverhetzung	Pforzheim	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung, Verherrlichung/Propaganda
§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Stuttgart	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung, Verherrlichung/Propaganda
§ 185 StGB – Beleidigung	Freiburg	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 185 StGB – Beleidigung	Lahr	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 130 StGB – Volksverhetzung	Westhausen	Ausländer-/Asylthematik, ausländerfeindlich, fremdenfeindlich, Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung, Verherrlichung/Propaganda
§ 192a StGB – verhetzende Beleidigung	Ebersbach an der Fils	gegen sonstige politische Gegner, Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Stuttgart	fremdenfeindlich, Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung, Ukraine, Verherrlichung/Propaganda
§ 185 StGB – Beleidigung	Stuttgart	gegen sonstige politische Gegner, sexuelle Orientierung
§ 241 StGB – Bedrohung	Stuttgart	gegen sonstige politische Gegner
§ 223 StGB – Körperverletzung	Stuttgart	gegen sonstige politische Gegner
§ 130 StGB – Volksverhetzung	Altshausen	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Mannheim	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung, Verherrlichung/Propaganda
§ 130 StGB – Volksverhetzung	Heidelberg	gegen sonstige politische Gegner, Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 130 StGB – Volksverhetzung	Rot an der Rot	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 130 StGB – Volksverhetzung	Forchtenberg	gegen links, Hasskriminalität
§ 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten	Leonberg	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung

Delikt	Tatörtlichkeit	Themenfeld
§ 130 StGB – Volksverhetzung	Buggingen	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 185 StGB – Beleidigung	Pforzheim	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung
§ 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten	Stuttgart	Geschlechtsbezogene Diversität, sexuelle Orientierung

Im Jahr 2026 wurden im KPMD-PMK insgesamt 28 Straftaten mit Bezug zum CSD erfasst. Der deliktische Schwerpunkt im Betrachtungszeitraum liegt mit acht Fällen bei Volksverhetzungsdelikten, gefolgt von sechs Beleidigungsdelikten sowie fünf Fällen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen. Im Betrachtungszeitraum wurde insgesamt eine Bedrohung sowie ein Gewaltdelikt in Form einer Körperverletzung erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Zahlen jeweils für sich stehend zu betrachten sind. Eine Addition der einzelnen Auswerteergebnisse ist aufgrund der im KPMD-PMK bestehenden Möglichkeit der Mehrfachvergabe von Themenfeldern nicht möglich.

Hinsichtlich der zugrundeliegenden Tatmotive spielen im Betrachtungszeitraum insbesondere die der Hasskriminalität zugeordneten Themenfelder „Sexuelle Orientierung“ (22 Straftaten) sowie „Geschlechtsbezogene Diversität“ (21 Straftaten) eine dominierende Rolle. Darüber hinaus entfällt eine nennenswerte Anzahl an erfassten Straftaten auf die Themenfelder „gegen sonstige politische Gegner“ (zehn Straftaten) sowie „Verherrlichung/Propaganda“ (sieben Straftaten).

11. wie sie die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und den Veranstalterinnen und Veranstaltern hinsichtlich möglicher Bedrohungen durch extremistische oder demokratiefeindliche Akteure bewertet;

Zwischen dem LfV und den Veranstalterinnen und Veranstaltern der CSDs in Baden-Württemberg findet grundsätzlich kein direkter Kontakt statt. Indes werden verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse beispielsweise über Anreiseabsichten oder Störaktionen extremistischer Akteure im Vorfeld an die zuständigen Polizeibehörden gemeldet, im Rahmen etablierter Austauschformate der Sicherheitsbehörden bewertet und über die Polizeidienststellen direkt an die örtlich betroffenen Veranstalterinnen und Veranstalter weitergeleitet.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa